

# Das Internationale Arbeitsamt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **12 (1920)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351210>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erquickliche» Erörterung einiger Herren mit dem Präsidium eingesetzt, so dass immer mehr Teilnehmer «auszogen» und die Versammlung nicht mehr in der Lage war, ihre Geschäfte zu Ende zu beraten.

Es hat also auch mit solchen «Industriekongressen» seine «Mucken», was ja kein Wunder ist, wenn man sich vergegenwärtigt, dass sich die Teilnehmer aus den eingefleischtesten Egoisten rekrutieren.



## Der Arbeitsmarkt.

Unter diesem Titel wird von der eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis, Bern, ein wöchentlich erscheinendes Bulletin über den Stand des Arbeitsmarktes herausgegeben, das zum Preis von 12 Fr. per Jahr an alle Interessenten abgegeben wird.

Wir entnehmen der ersten Nummer die folgenden Angaben:

Berufsarten	Offene Stellen	Stellensuchende	Davon unterstützt
Baugewerbe . . . . .	123	592	181
Holzbearbeitung . . . . .	123	182	50
Metallbearbeitung . . . . .	146	501	64
Uhrenindustrie . . . . .	26	14	3
Bekleidung, Ausrüstung, Textilindustrie . . . . .	44	164	53
Lebens- und Genussmittel . . . . .	2	97	19
Graphisches Gewerbe . . . . .	8	38	16
Hotelwesen . . . . .	35	147	25
Handel . . . . .	7	394	232
Landwirtschaft . . . . .	82	105	16
Verkehrsdienst . . . . .	6	62	9
Uebrige Arbeiter . . . . .	40	907	146
Freie Berufe . . . . .	8	67	16
	650	3270	830
<b>Weibliches Personal</b>			
Hotelwesen . . . . .	327	42	—
Gewerbe . . . . .	413	84	6
Haushalt . . . . .	28	12	—
	768	138	6

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, dass man von einer Massenarbeitslosigkeit nicht sprechen kann. Wohl ist in den männlichen Berufen das Angebot von Arbeitskräften bedeutend grösser als die Nachfrage. Ein ungünstiges Verhältnis bemerken wir vor allem im Baugewerbe, in der Metallbranche, im Handel und bei den ungelerten Arbeitern. Was aber frappiert, ist die lächerlich geringe Zahl der Unterstützten. Kaum ein Viertel derselben erhält die Unterstützung auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919. Man fragt sich: Zu welchem Zweck ist die Unterstützungsaktion denn eigentlich eingeleitet worden?

Es scheint Tatsache zu sein, dass verschiedene Kantonsregierungen den Bundesratsbeschluss trotz gegenteiliger Weisung des eidg. Amtes auf ihre Art interpretieren. So werden die Bauarbeiter im weitern Sinne unter die Saisonarbeitslosen eingereiht. An einem Ort verlangt man von den Arbeitslosen Beibringung eines Gesundheitsattestes, weil es im Art. 1 des Bundesratsbeschlusses heisst: Die Arbeitslosenunterstützung wird «arbeitsfähigen»... Schweizerbürgern ausgerichtet. Diese Auslegungskunst ist ja verrückt, aber sie hat Methode.

Dabei wundert man sich, dass die Arbeiterschaft erobert ist und die «Wohltat» des Bundesratsbeschlusses nicht zu würdigen weiss



## Das Internationale Arbeitsamt.

In Paris wurde am 26. Januar die dritte Tagung des Verwaltungsrates des durch den Friedensvertrag geschaffenen Internationalen Arbeitsamts eröffnet.

Das Internationale Arbeitsamt ist zwar durch die Allgemeine Arbeitskonferenz von Washington offiziell geschaffen worden, ist aber noch zu organisieren. Praktisch sind die allgemeinen Konferenzen gewissermassen Parlamente für Sozialgesetzgebung; der Verwaltungsrat ist die Regierung und das Arbeitsamt die ausführende Behörde. Jedoch bedürfen die Beschlüsse der Allgemeinen Konferenz der Ratifizierung durch die beteiligten Länder. Auf den Konferenzen sind die beteiligten Länder durch je vier Delegierte (zwei Regierungsvertreter, ein Vertreter der Arbeiter und ein Vertreter der Unternehmer) vertreten. Der Verwaltungsrat setzt sich aus zwölf Regierungsvertretern und je sechs Unternehmer- und Arbeitervertretern zusammen. Die acht hauptsächlichsten Industrieländer ernennen je einen Regierungsvertreter. Die andern vier Länder, die zur Ernennung eines Vertreters berechtigt sind, werden von der Konferenz bestimmt. Die Unternehmer und die Arbeiter im Verwaltungsrat werden auf der Konferenz von den Unternehmer- resp. Arbeitnehmervertretern auf drei Jahre gewählt. Der Verwaltungsrat ernennt seinerseits den Direktor. Dieser hat das Arbeitsamt zu leiten und das nötige Personal zu ernennen.

Die beiden ersten Sitzungen des Verwaltungsrates, die am 27. und 28. November in Washington abgehalten wurden, nahmen die provisorische Ernennung des Direktors und die Festsetzung eines Budgetprovisoriums vor. Die Pariser Tagung sollte das Arbeitsamt definitiv konstituieren.

Für die Arbeiter waren anwesend: Legien, Deutschland; Oudegeest, Holland; Stuart Bunning, England; Jouhaux, Frankreich; Thorberg, Schweden.

Die Tagung wurde von dem in Washington gewählten Präsidenten, Hern A. Fontaine, mit einigen Begrüßungsworten eröffnet.

Herr Guérin verlas im Namen der Unternehmer eine Erklärung, in der gegen die überstürzte, ungenügend vorbereitete Art der Beschlussfassung von Washington Verwahrung eingelegt wurde. In der Erklärung wurde auch darauf verwiesen, dass die französischen Arbeitervertreter vor Durchführung des Achtstundentages versichert hatten, dieser werde keinen Rückgang der Produktion nach sich ziehen; der Rückgang sei jedoch eingetreten.

Jouhaux erwidert im Namen der Arbeitervertreter. Die Fassung des Friedensvertrages sei ungenügend. Die Arbeitervertreter verlangen ein internationales Arbeitsparlament, dessen Beschlüsse definitiv seien. Die Gärung unter der Arbeiterschaft der ganzen Welt beweise, dass wir neue Methoden suchen müssten, statt den alten, die für immer vorüber sind, nachzutruern.

Nach einer längern Aussprache wurde beschlossen, die Beschlüsse von Washington zur Durchführung zu bringen.

Hierauf wurde nach einer kurzen Aussprache der provisorische Direktor, der bekannte französische sozialistische Abgeordnete Albert Thomas einstimmig durch Akklamation zum Direktor definitiv gewählt.

Nach Erledigung organisationstechnischer Fragen wurde beschlossen, zum Juni eine Seemannskonferenz nach Genua einzuberufen. Als Programm dieser Konferenz wurde nach längerer Debatte folgendes bestimmt: 1. die Durchführung des Achtstundentages; 2. und 3. die sich daraus ergebenden Fragen der Schiffsbemannung und deren Unterbringung, und 4. eine allgemeine Schiffahrtsgesetzgebung.

Hierauf wurde beschlossen, die Tagung des Verwaltungsrates auf den 22. März 1920 einzuberufen und die nächste allgemeine Konferenz für das Frühjahr 1921.

Der Regierungsvertreter Polens stellt den Antrag, in Russland eine Erhebung über die wirtschaftlichen Zustände vorzunehmen. Ueber den Antrag entspinnt sich eine lange und lebhaft debattierte. Trotz lebhaften Widerspruchs seitens des französischen Unternehmervertreters, der sich schliesslich der Abstimmung enthielt, wurde mit 10 gegen 3 (der Regierungsvertreter von Belgien, der Schweiz und Japan) Stimmen beschlossen, das Bureau zu beauftragen, die nötigen Vorbereitungen für eine Erhebung zu treffen und der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates darüber einen genauen Plan zu unterbreiten.

Damit war die Tagesordnung erschöpft.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Bankpersonal.** Die Bewegung des Bankpersonals auf dem Platz Zürich beschäftigt die Öffentlichkeit in erheblichem Mass. Neben der Regelung der Löhne ist es das Mitspracherecht, das den Bankherren viel Kopfzerbrechen macht. Bisher waren sie unumschränkte Herren, und sie gedachten es mit Hilfe getreuer Mamelucken aus ihrem Personal auch zu bleiben. Nun rückt ihnen der Personalverband kräftig auf den Leib. Die Zürcher Regierung, die zwischen den Parteien vermitteln soll, fasst ihre Aufgabe offenbar so auf, dass sie sich zum Anwalt der Grossbanken macht.

Unter diesen Umständen dürfte eine friedliche Verständigung zwischen den Parteien trotz des Entgegenkommens des Personals kaum möglich sein.

**Eisenbahner.** Das Arbeitszeitgesetz für die Eisenbahner wandert zwischen den Räten hin und her, und es scheint ein wahrer Wettstreit unter den Auserwählten des Volkes entstanden zu sein, das Gesetz immer mehr zu verschlechtern. Was Wunder, wenn den Eisenbahnern die Geduld ausgeht? Dazu kommt die Behandlung der Frage der Teuerungszulage pro 1920. Es scheint, dass an Stelle des versprochenen Preisabbaues ein Lohnabbau treten soll.

Der Föderativverband hat wegen der stets zunehmenden Teuerung eine einheitliche Zulage von Fr. 2800.— für das gesamte Personal verlangt. Der Verwaltungsrat der S. B. B. hingegen beantragt:

a) eine Grundzulage von 70 Prozent bei einem Gehalt von bis und mit 3600 Fr. mit einer Degression von einem Prozent für eine um 300 Fr. oder einem Bruchteil von 300 Fr. höhere Besoldung bis zu einem Minimum von 50 Prozent der Besoldung, Minimum der Grundzulage 1750 Fr., Maximum 6000 Fr.; b) dazu eine Kinderzulage von jährlich 100 Fr. für jedes Kind des verheirateten Personals mit einer Besoldung bis und mit 4500 Fr. Bei einer Besoldung von über 4500 Fr. nimmt die Kinderzulage für je 100 Fr. Besoldung und einen Bruchteil davon um 5 Fr. ab; c) Ortszulagen für Ortschaften mit mehr als 100,000 Einwohnern 500 Fr., mit 50,000 bis 100,000 Einwohnern 400 Fr., mit 5000 bis 50,000 Einwohnern 300 Fr. Bei gleicher Besoldung soll der Gesamtbetrag der Teuerungszulage nicht geringer sein als die für 1919 bewilligte Teuerungszulage.

Diese Anträge sind vom Bundesrat in der Hauptsache akzeptiert worden, einzig die Kinderzulage wurde um 20 Fr. erhöht.

Das Bezeichnende bei dieser Regelung ist, dass nach dem Wort verfahren wird: Wo viel ist, will viel hin., Die schlechtbezahlten Arbeiter und Angestellten

erhalten weniger als verlangt wurde; die «Hohen» sollen bis 6000 Fr. Teuerungszulage erhalten nebst Kinderzulage und Ortszulage.

Es haben nun bereits im Lande herum zahlreiche Personalversammlungen stattgefunden, die sich einmütig gegen die Beschlüsse des Bundesrates ausgesprochen haben.

Auch die Sitzung des Verbandsvorstandes in Bern, die aus allen Landesteilen beschiedt war, hat gegen die bundesrätlichen Vorschläge Stellung genommen.

Sollte es der berechtigten Forderungen der Eisenbahner wegen zum Konflikt kommen, so dürfen diese auf die Unterstützung der gesamten Arbeiterschaft zählen.

Dem Zugspersonalverband ist ein schwerer Verlust widerfahren. Sein Präsident, Genosse Abraham Grieder in Zürich, ist von der Grippe dahingerafft worden. Genosse Grieder stand bei den Eisenbahnern in hohem Ansehen. Aber auch im Gewerkschaftsbund hatte er seiner ausgezeichneten Charaktereigenschaften wegen viele Freunde.

Er hinterlässt eine Lücke, die nicht leicht auszufüllen ist.

**Holzarbeiter.** Die Parkettleger der gesamten deutschen Schweiz stehen im Streik. Die Hauptforderung ist Abschaffung der Akkordarbeit.

Ein Streik in St. Immer konnte durch Vermittlung der Gemeindebehörde auf folgender Basis beigelegt werden:

Die Arbeitszeit wird sofort bis auf 52 Stunden pro Woche verkürzt und muss für 60 Stunden bezahlt werden unter Zugrundelegung des Stundenlohnes vom 31. Dezember 1919.

Die 48Stundenwoche tritt am 1. April 1920 mit Lohnausgleich in Kraft.

Es dürfen keine Massregelungen vorgenommen werden.

Die Spere über das St. Immortal ist aufzuheben.

Der freie Samstagnachmittag ist eingeführt während den Monaten November, Dezember, Januar und Februar. Diese Bestimmung trifft nicht die Zimmerleute, deren Arbeitszeit in Anbetracht der klimatischen Verhältnisse im Sommer 52 und im Winter 45 Stunden beträgt.

Diese Vereinbarung gilt bis 31. März 1920, von welchem Datum an der Landestarif volle Geltung haben wird.

Der Streik dauerte fast vier Wochen.

**Maler und Gipser.** Nach dem Bericht des Zentralvorstandes hat das Jahr 1919 mit einem Mitgliederbestand von 2502 abgeschlossen. Damit ist der Höchststand vor dem Krieg wieder erreicht. Die entsprechenden Zahlen für die Kriegsjahre sind die folgenden: 1914: 1487 Mitglieder; 1915: 706 Mitglieder; 1916: 703 Mitglieder; 1917: 944 Mitglieder; 1918: 1968 Mitglieder. Die Einnahmen aus Beiträgen beliefen sich 1919 auf Fr. 77,457.01. Die hauptsächlichsten Ausgaben verteilen sich auf Krankengeldzuschuss 4180 Fr., Sterbegeld 850 Fr., Lohnbewegungen 36,890 Fr., Agitation 7631 Fr., Verwaltung 7380 Fr. Das Verbandsvermögen beziffert sich auf 59,000 Fr.

Der Jahresbericht wurde mit anerkennenswerter Promptheit fertiggestellt, so dass die Delegiertenversammlung schon Ende Januar stattfinden konnte. Unter den dort behandelten Geschäften beanspruchte die Verschmelzung der Bauarbeiterverbände am meisten Interesse. Der Zentralvorstand legte zu diesem Traktandum eine Resolution vor, die besagte, dass die Delegiertenversammlung grundsätzlich auf dem Boden der Fusion stehe, dass aber die Vorbedingungen dazu solange nicht gegeben seien, als die Holzarbeiter dabei